

Informationen über eichrechtliche Bestimmungen für Elektrizitäts-, Gas-, und Wasserzähler

Messgeräte für Elektrizität, Gas, und Wasser gehören zahlenmäßig zu den größten Gruppen eichpflichtiger Messgeräte. Durch die steigenden Kosten für Energie und Rohstoffe sowie für die verbrauchsorientierte und somit gerechte Kostenverteilung auf die einzelnen Verbraucher ist die korrekte Anzeige dieser Messgeräte innerhalb garantierter Fehlergrenzen von großer wirtschaftlicher Bedeutung.

Eichpflicht

Nach §§ 31, 37 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) i.V.m. § 1 der Mess- und Eichverordnung (MessEV) müssen Elektrizitäts-, Gas-, und Wasserzähler geeicht sein, wenn sie im geschäftlichen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden. Geschäftlicher Verkehr im Sinne des MessEG ist z. B. die Abrechnung von Energie oder Wasser mit Hilfe von Zählern zwischen Energieversorger und Kunde. Die Pflicht, Messgeräte eichen zu lassen hat derjenige, der die betreffenden Messgeräte im geschäftlichen Verkehr verwendet. Auf die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse kommt es dabei nicht an.

Eichfrist

Die Gültigkeitsdauer der Eichung ist gemäß § 37 MessEG befristet. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Messgerät zuletzt geeicht wurde. Vor Ablauf der Eichfrist muss eine erneute Eichung erfolgen. Wurde ein Elektrizitätszähler (Induktionsmotorzähler) z. B. im Jahre 2010 geeicht, so endet seine 16-jährige Eichfrist zum Ende des Jahres 2026. Der Zähler muss demnach bis zum 31. Dezember 2026 erneut geeicht werden.

Verlängerung der Eichfrist

Die Eichfrist der Zähler kann verlängert werden, wenn die Messrichtigkeit der Geräte vor Ablauf der Gültigkeitsdauer durch eine Stichprobenprüfung nachgewiesen worden ist. Die Verlängerungsdauer der Eichfrist beträgt je nach Messgeräteart 3 bis 5 Jahre (siehe Tabelle). Die Stichprobenprüfungen dürfen nur durch die Eichbehörden bzw. die Staatlich anerkannten Prüfstellen nach festgelegten und veröffentlichten Verfahren durchgeführt werden. Zähler, deren Eichfrist durch eine Stichprobenprüfung verlängert wurde, erhalten kein neues Eichkennzeichen. Die Auswahl der Stichprobenzähler erfolgt nach der mathematischen Statistik zufällig aus einem vorher zusammengestellten Los mit Zählern gleicher Bauart. Die Anzahl der Verlängerungen ist nicht beschränkt.

(Nach-)Eichung von Elektrizitäts-, Gas- oder Wasserzählern

Gebrauchte Zähler, die einer sachgemäßen Herrichtung (Reinigung, Reparatur) unterzogen wurden, können durch die Eichbehörden oder Staatlich anerkannte Prüfstellen erneut geeicht werden.

Eichfrist der Zähler für die verschiedenen Sparten:

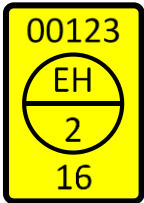


Geräteart	Eichfrist	Stichprobenverfahren
Elektrizitätszähler		
Induktionswerk (mit Läuferscheibe)	16 a	5 a
Elektrizitätszähler mit elektronischem Messwerk	8 a	5 a
Balgengaszähler (G4, G6)	8 a	4 a
Kaltwasserzähler	6 a	3 a
Wärmemengenzähler	5 a	3 a

Befundprüfung

Eine Befundprüfung kann von jedem, der ein wirtschaftliches Interesse an der korrekten Anzeige eines Messgerätes hat, beantragt werden. Bei dieser Prüfung wird festgestellt, ob das Messgerät den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Die Prüfung ist kostenpflichtig.

Kennzeichnung geeichter Messgeräte

Die geeichten Messgeräte werden mit einem Eichkennzeichen versehen. Das Eichkennzeichen besteht aus dem Eichzeichen und der Jahresangabe. Die Jahresangabe entspricht den beiden letzten Ziffern des Jahres der Eichung, z.B. 16, wenn der Zähler im Jahr 2016 geeicht wurde. Das Eichkennzeichen ist in der Regel als gelbe Klebmarke oder als Bleiplombe ausgeführt.

Eichkennzeichen einer staatlich anerkannten Prüfstelle Klebmarke	
	← Laufende Nummer
	← Eichzeichen der Prüfstelle
	← Jahresangabe bedeutet hier: geeicht 2016
Eichkennzeichen einer staatlich anerkannten Prüfstelle Plombe	
	← Vorderseite Eichzeichen der Prüfstelle
	← Rückseite Jahresangabe bedeutet hier: geeicht 2016

Neben dem Eichkennzeichen werden die Messgeräte durch Sicherungszeichen gegen Eingriffe, das Abtrennen oder Auswechseln von Teilen sowie andere rechtswidrige Änderungen gesichert.

Staatlich anerkannte Prüfstelle

Bei den staatlich anerkannten Prüfstellen handelt es sich um eine Einrichtung, die Aufgaben der Eichbehörden unter deren Aufsicht bei "beliebigen Unternehmen" übernehmen. Der Träger ist dazu verpflichtet, die Neutralität der Prüfstelle zu gewährleisten. Der Prüfstellenleiter und dessen Stellvertreter sind öffentlich bestellt und somit ausschließlich dem Eichgesetz verpflichtet. Eine regelmäßige Überwachung durch die Eichbehörden (LBME) garantiert zudem die einwandfreie Qualität der Einrichtung.

Maßnahmen der WSW zur Sicherstellung der Messwertqualität

Die WSW sind gesetzlich verpflichtet, nur geeichte Zähler im geschäftlichen Verkehr einzusetzen (s.o.). Unsere Staatlich anerkannten Prüfstellen für Messgeräte für Strom- (EH 2), Gas- (GH 17) und Wassermessgeräte (WH 17) stellen die Qualität der verwendeten Geräte in unserem Versorgungsgebiet sicher. Unsere Experten kontrollieren die verwendeten Zähler vor dem Einsatz beim Kunden – unterstützt von hoch genauen Prüfstationen.

Ein Softwaresystem verwaltet die Daten der ca. 400.000 Zähler der verschiedenen Sparten.

Durch ein amtliches Stichprobenverfahren wird jährlich die Eichfrist von ca. 40 - 50.000 Zähler der verschiedenen Sparten verlängert. Hierbei werden ca. 2.500 Zähler aus dem Netz ausgebaut und in der eigenen Prüfstelle nach den vorgeschriebenen Verfahren überprüft. Durch die hohe Langzeitstabilität der verwendeten Messgeräte ist es somit möglich, Zähler über einen Zeitraum von 40 Jahren und mehr im Netz zu betreiben.

Sollte Ihr Messgerät ein Eichkennzeichen aufweisen, welches belegt, dass die Eichfrist des Gerätes abgelaufen ist, so ist diese auf Grund einer durchgeführten Stichprobenprüfung verlängert worden.

Zähler bei denen die Eichfrist abläuft werden aus dem Netz ausgebaut, instand gesetzt und neu geeicht. Ausbauzähler die noch gültig geeicht sind werden nach interner Prüfung und Reinigung an einer anderen Stelle im Versorgungsnetz wieder eingesetzt. Durch diese Maßnahme kann es vorkommen, dass bei Ihnen ein Zähler älteren Baujahres oder Eichjahres installiert wurde. Das Alter des Zählers ist kein Indiz für die Messqualität des Gerätes. Vielmehr ist es ein Beleg für eine große Langzeitstabilität.

Aufgrund der hohen Qualität von Elektrizitätsmessgeräten werden diese schon seit je her wieder aufgearbeitet. Dies ist auch ein Beitrag zum Umweltschutz und sichert Ressourcen. Ferner reduzieren diese Maßnahmen die Beschaffungskosten, die sich im Grundpreis widerspiegeln.

Bei Zweifeln an der Genauigkeit eines Messgerätes kann eine Befundprüfung beantragt werden. Vor der Beantragung einer Befundprüfung sollte die eigene Installation bzw. die angeschlossenen Geräte begutachtet werden. Häufig ist die Ursache für eine Verbrauchsveränderung in dem eigenen Verbrauchsverhalten, Änderung bei der Anzahl der in dem Haushalt lebenden Personen, Energiediebstahl durch Dritte, Schätzungen bei der Rechnungsstellung, oder defekten Geräten zu suchen. Ein vorheriges Gespräch mit einer Energieberatung oder dem Kundencenter ist daher sinnvoll. Zur Überprüfung des Energieverbrauches einzelner Geräte können Energiekostenmessgeräte hilfreich sein.

Für Fragen und weitere Informationen stehen Ihnen auch die Direktion des Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen und deren Betriebsstellen zur Verfügung.

LBME NRW – Direktion

50829 Köln, Hugo-Eckener-Straße 14
Internet: www.lbme.nrw.de

Betriebsstelle Eichamt Düsseldorf

40549 Düsseldorf, Werftstraße 33
Tel.: (0211) 9568-0 / Fax: -144

Betriebsstelle Eichamt Köln

50829 Köln, Hugo-Eckener-Straße 14
Tel.: (0221) 59778-0 / Fax: -205

Rechtsquellen

1. Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – MessEG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), zuletzt geändert durch Artikel 293 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
2. Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010, 2011)